

Stadtentwässerung Dresden GmbH



Vergabeunterlage

**Zeitvertrag Entsorgung von Rechengut
aus der Kläranlage Dresden-Kaditz**

**2. Heftung
- zurück an AG -**

Name und Anschrift des Bieters

Ablauf der Angebotsfrist: Datum 15.01.2025 Uhrzeit 11:00 Uhr

Bindefrist endet am: 21.02.2025

Vergabestelle

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

ANGEBOTSSCHREIBEN

Zeitvertrag

Entsorgung von Rechengut aus der Kläranlage Dresden-Kaditz

Mein/Unser Angebot umfasst:

folgende beigefügte Unterlagen *)

- Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Formblatt Erklärung Bezug zu Russland
- Formblatt Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Formblatt Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärungen (EEE)
- Leistungsverzeichnis (pdf-Datei)

folgende nicht beigefügte Unterlagen

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

*) Zutreffendes bitte ankreuzen
**) nichtzutreffendes bitte streichen

1. Zur Verhinderung des Einkaufs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit sind folgende Fragen zu beantworten:

Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt/die Produkte nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde/n (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel) liegt bei.

*) ja *) nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich/Wir versichern, dass das Produkt/die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde/n.

*) ja *) nein

2. Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir, dass: *)

ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

ich/wir die Leistungen, die nicht im Formblatt Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

3. *) Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn

Zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zum Mindestlohn einhalten. Soweit Dritte im Rahmen dieses Vertrages einbezogen oder beauftragt werden sollen werde/n ich/wir dem Auftraggeber vorab nachweisen, dass das dabei beauftragte Nachunternehmen die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ebenfalls gewährleistet. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen verpflichte/n ich mich/wir uns den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben (insbesondere nach §13 MiLoG), freizustellen.

4. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Hauptangebot Endsumme in EUR netto	Umsatzsteuer in EUR	Hauptangebot Endsumme in EUR brutto

Nebenangebote	Anzahl: _____
---------------	---------------

Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt und Nebenangebote	_____ %
---	---------

Skontoangebot	Zahlungsfrist Abschlagszahlung: ___ d Zahlungsfrist Schlusszahlung: ___ d	Skonto: ___ %
---------------	--	---------------

*) Mein/Unser Skonto gilt für jede einzelne fristgerechte Zahlung.
*) Mein/Unser Skonto gilt für _____

5. Ich/Wir erklären, dass

- ich/wir bei Verwendung eines selbstgefertigten Leistungsverzeichnisses (Abschrift oder Kurzfassung) den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses (Langtext) als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Ort, Datum, Name

Bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform bitte hier eintragen, in wessen Namen die Erklärung abgegeben wird.

Zeitvertrag

Entsorgung von Rechengut aus der Kläranlage Dresden-Kaditz

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Fristen/Anlieferung und Annahmestelle

- 1.1 Der vorliegende Zeitvertrag gilt für die Zeit vom **01.04.2025** bis **31.03.2027**

Option: Der Auftraggeber hat die Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr: vom 01.04.2027 bis 31.03.2028 bzw. 01.04.2028 bis 31.03.2029.

Der AN ist zur Annahme der Verlängerung verpflichtet.

Für die Inanspruchnahme der Option bedarf es einer schriftlichen Ausübungserklärung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ausübung der Option. Jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber in Zusammenhang mit der Nichtausübung der Option sind ausgeschlossen.

- 1.2 Übergabestelle

Kläranlage Dresden-Kaditz, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach dem im Zeitvertrag vereinbarten Einheitspreise.
- 2.2 Der Entsorgungspreis ist für den Vertragszeitraum einschließlich optionaler Verlängerung festgeschrieben. Der Transportpreis ist bis zum 31.03.2026 festgeschrieben, danach gilt die gemäß Leistungsbeschreibung Punkt 10.3 vereinbarte Preisgleitklausel. Die Vergütung erfolgt nach der tatsächlich entsorgten Rechengutmenge bzw. nach der tatsächlich erbrachten Leistung. Grundlage für die Leistungsverrechnung sind die Übernahme-/Lieferscheine und Wiegescheine entsprechend der Leistungsbeschreibung Punkt 5 und 10.

3. Überwachung der Leistung

Die Überwachung obliegt der der Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Diese hat mit der Wahrnehmung beauftragt:

- **Gesamt-Leistungsausführung:** Herr Wagner, Tel./Fax: +49 351 822-3126/-83004

- **Leistungsausführung vor Ort:** Herr Böhm, Tel.: +49 351 822-2121

Fax: +49 351 822-2135

Mobil: +49 172 1359103

- **Abfallrechtliche Belange:** Frau Hentze, Tel.: +49 351 822-1130

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- 4.1 Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich gegenseitig über Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, die die Leistungserbringung beeinträchtigen können, informieren.
- 4.2 Nicht erbrachte Leistungen hat der AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Sämtliche Kosten der Verzögerung hat der AN zu tragen, soweit sie nicht durch die SEDD zu vertreten sind.
- 4.3 Sollten der SEDD durch eine nicht ordnungsgemäße und/oder nicht zeitgerechte Gestellung der Container und/oder Abfuhr des Rechengutes zusätzlicher Aufwand entstehen, ist dieser durch den AN zu erstatten.

- 4.4 Hat der AN die Überschreitung vereinbarter **Einzelfristen** zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Einzelfristen in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von arbeitstäglich 0,15%, maximal jedoch 5% desjenigen Anteils an der Nettoauftragssumme zu zahlen, der auf die bis zur vereinbarten Einzelfrist vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen entfällt.

Wegen Überschreitung vorangegangener Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung auch der nachfolgenden Einzelfristen oder der Frist für die abnahmereife Fertigstellung berücksichtigt, sodass eine Kumulierung der Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN die vereinbarte Frist für die abnahmereife Fertigstellung einhält und dem AG aus dem Verzug mit der/den Einzelfrist/en kein Nachteil entstanden ist.

- 4.5 Hat der AN die Überschreitung der verbindlichen **Frist für die abnahmereife Fertigstellung** zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Arbeitstag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Alle vorstehend vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt auf maximal 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Pflicht des AN zum Ersatz eventuell weitergehender Schäden bleibt unberührt. Auf diesen Schäden wird die Vertragsstrafe angerechnet. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann der AG bis zur Schlusszahlung geltend machen.

5. Rechnungen (§ 15)

Die Rechnungslegung erfolgt **monatlich**.

Alle Rechnungen sind dem Auftraggeber per E-Mail im pdf-Format an „rechnung@se-dresden.de“ prüfbar zu übergeben. Mit dem Rechnungseingang beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Grundlage für die Leistungsverrechnung sind die Übernahmescheine nach Ziffer 5.4 und Wiegenoten nach Ziffer 10.1 der Leistungsbeschreibung. Sie sind der Rechnung beizufügen.

6. Zahlung (§17)

Vorauszahlungen werden keine geleistet.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

7. Sicherheitsleistung (§ 18)

- 7.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen des AN gegenüber der SEDD aus dem vorliegenden Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz – und für die Erstattung von Überzahlungen hat der AN eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5,0 v. H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten. Die Auftragssumme berechnet sich nach dem auf Grundlage der angebotenen und beauftragten Preise ermittelten Gesamtpreis für die durchschnittliche Jahresmenge von **2.600 t/a OS i. M.** für den Zeitraum **01.04.2025 bis 31.03.2027**.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Mit Beendigung des Vertrags ist die nicht verwertete Sicherheit zurückzugewähren, es sei denn es bestehen Ansprüche der SEDD, die noch nicht erfüllt sind. In diesem Fall darf die SEDD für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Der AN ist verpflichtet nachzuweisen, in welchem Umfang die Ansprüche erfüllt wurden.

- 7.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftraggeber kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

- 7.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers „SICH 1 - Vertragserfüllungsbürgschaft“ entsprechen.

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Union oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer in Betracht. Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechend (§ 18 Abs. 4 VOL/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **e i n e r** Urkunde zu stellen.

8. Urkalkulation

Hat der Auftraggeber bis zur Auftragserteilung keine Urkalkulation verlangt, übergibt der Auftragnehmer spätestens 5 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung unaufgefordert im verschlossenen Umschlag die Urkalkulation an den Auftraggeber, welche auch die Kalkulation aller Nachunternehmerleistungen enthalten muss. Für die Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise und für die Vergütungsberechnung von etwaigen Nachträgen ist der Auftraggeber berechtigt, die Urkalkulation zu öffnen und eine Kopie für Dritte anzufertigen. Die vertrauliche Behandlung der Urkalkulation wird zugesichert.

Übergabe Urkalkulation nicht erforderlich

9. Durchgriffsrechte auf Unterauftragnehmer

Der AN tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegen seine Erfüllungsgehilfen an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AG darf diese Abtretung den Erfüllungsgehilfen des AN erst anzeigen, wenn sich der AN gegenüber dem AG mit seinen Verpflichtungen in Verzug befindet. Bis zu dieser Anzeige bleibt der AN ungeachtet der Abtretung berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche gegen seine Erfüllungsgehilfen auf eigene Kosten geltend zu machen und durchzusetzen. Im Umfang der Abtretungsanzeige des AG gegen die Erfüllungsgehilfen wird der AN von seiner Verpflichtung gegenüber dem AG frei.

Der AN wird den AG bei der etwaigen Verfolgung der abgetretenen Ansprüche unterstützen und ihm alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich übergeben und erteilen.

10. Unfallgefahren, Haftung, Versicherung

- 10.1 Grundsätzlich wird auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und auf das Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produktes verwiesen. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.
- 10.2 Die Vertragspartner sind für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich und haften nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Der AN haftet für etwaige Vertragsverletzungen der durch ihn beauftragten Dritten.
- 10.3 Der AN ist verpflichtet, die SEDD von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.
- 10.4 Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Diese Versicherungen sind dem Auftraggeber gegenüber durch Übergabe einer aktuellen Deckungszusage nachzuweisen. Insbesondere ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für Personen- und Sachschäden von 1.500.000 EUR und für Vermögensschäden von 500.000 EUR nachzuweisen.

10.5 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund

11.1 Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) wenn gesetzgeberische und/oder behördliche Maßnahmen die Durchführung dieses Vertrages unmöglich machen oder unzumutbar erschweren,
- b) wenn die Bürgschaftsurkunde nicht gemäß Ziffer 7.1 vorgelegt wurde und innerhalb von 1 Monat nach Aufforderung eine Bürgschaft gemäß Ziffer 7.1 nicht vorgelegt wird. Die Anforderung hat schriftlich zu erfolgen,
- c) wenn durch den AN innerhalb von 1 Monat nach Aufforderung kein Versicherungsnachweis gemäß Ziffer 10.4 vorgelegt wird. Die Anforderung hat schriftlich zu erfolgen,
- d) wenn der AN seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
- e) wenn der AN ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird,
- f) wenn der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.

11.2 Die SEDD kann die Kündigung fristlos oder mit angemessener Frist aussprechen; die angemessene Frist bemisst sich am Zeitaufwand für die Beschaffung einer ersatzweisen Verwertungslösung.

11.3 Erfolgte die Kündigung aufgrund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat die Kosten für einen höheren Entsorgungspreis in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

11.4 Liegt der zur Kündigung führende wichtige Grund in der Risikosphäre der SEDD und ist nicht vom AN zu vertreten, umfasst ein eventueller Schadensersatzanspruch des AN allenfalls seine (nutzlosen) Aufwendungen; ein Anspruch auf entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

11.5 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den Vorschriften der VOL/B und des BGB bleibt hiervon unberührt.

12. Eintritt in Verträge mit Unterauftragnehmern

Im Falle einer Beendigung des Vertrags gemäß Ziffer 11.1 lit. e) ist die SEDD berechtigt, in die Verträge mit Unterauftragnehmern des AN zu dessen Konditionen unter Beachtung der Regelung in § 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB einzutreten. Der AN hat die Unterauftragnehmer hierauf hinzuweisen und entsprechend mit den Unterauftragnehmern vertraglich zu vereinbaren. Der AN hat dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist ebenfalls ein wichtiger Grund gemäß Ziffer 11.1, der zur Kündigung berechtigt.

13. Anzeigepflichten/Übertragung von Rechten und Pflichten

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger überträgt, ist die Übertragung rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – der anderen Partei in Schriftform anzukündigen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für diese Vertragsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 14.2 Die Kündigung aus jedem Grunde bedarf der Schriftform (eingeschriebener Brief mit Rückschein).
- 14.3 Alle Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck so weit wie möglich entspricht.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag für beide Vertragsparteien ist Dresden.

Ende der Eintragungen

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- der Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

- 2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

- 4.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 4.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt. Ist.
- 4.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1. c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 4.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5 Rechnungen (§§ 15 und 17)

- 5.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 5.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

6 Zahlungen (§ 17)

- 6.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 6.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

7 Überzahlungen (§ 17)

- 7.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 7.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

8 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9 Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

- 9.1 Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 einzuhalten. Es sind dies:
- Die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
 - die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
 - die Abschaffung der Kinderarbeit und
 - die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- 9.2 Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.
- 9.3 Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Punkt 9.1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Punkt 9.2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.
- 9.4 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Punkte 9.1 bis 9.3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.
- 9.5 Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Punkte 9.1 bis 9.3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Zeitvertrag

Entsorgung von Rechengut aus der Kläranlage Dresden-Kaditz

ERKLÄRUNG DER BIETER-/ARBEITSGEMEINSCHAFT

(vom Bieter ggf. ausfüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

weitere Mitglieder

Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären ¹⁾, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen annehmen kann. Alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages.

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

¹⁾ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben.

Maßnahme
Entsorgung von Rechengut aus der Kläranlage Dresden-Kaditz

VERZEICHNIS DER LEISTUNGEN/KAPAZITÄTEN ANDERER UNTERNEHMEN

(vom Bieter ggf. ausfüllen)

Bei der Ausführung des Auftrages beabsichtige ich mich der Fähigkeiten anderer Unternehmer zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend Art und Umfang der Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen der vorgesehenen anderen Unternehmen.

Zum Nachweis, dass die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorgelegt.

LV-Position	Beschreibung der Teilleistung	Name des anderen Unternehmens (erst nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle)

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Zeitvertrag

Entsorgung von Rechengut aus der Kläranlage Dresden-Kaditz - löschen

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Die Nebenangebote müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Allgemein

- Die Durchführbarkeit der Nebenangebote muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden durch den Auftraggeber durch eigene Nachforschungen nicht ausgeglichen.
- Sind zur Realisierung der Nebenangebote Zustimmungen von Dritten notwendig, sind diese mit dem Angebot einzureichen.
- Nebenangebote über eine kostengünstigere oder umweltverträglichere Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind ausdrücklich erwünscht
- Baurechtliche Vorgaben (Natur- und Umweltschutz, TÖB, Grunderwerb u. a.) sind einzuhalten. Bei vorgesehenen Änderungen des Baufeldes durch Änderung von Baustraßen, Änderung von Gewässerläufen u. a. sind Zustimmungen der Rechtsträger mit dem Angebot vorzulegen
- Mit dem Angebot sind Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksplan, eine Vorstatik sowie eine exakte Leistungsbeschreibung vorzulegen.
- Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist insbesondere bei folgenden Änderungen nicht gegeben:
 - Verkürzung der Zuschlagsfrist,
 - Entfall von verbindlichen Einzelfristen,
 - Verlängerung von Ausführungs- / Verkehrsbeschränkungsfristen,
 - Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln für das Hauptangebot,
 - Umwandlung des Einheitspreisvertrages in einen Pauschalvertrag,
 - Reduzierungen von ausgeschriebenen Abmessungen und Dimensionen,
 - Herabsetzung des ausgeschriebenen Qualitätsniveaus;
die nach einschlägigen Richtlinien wie RUVA, RABT, RSTO, RPS, RSA, RAS u.a. ausgeschriebenen Qualitätsstandards sind nicht zu unterschreiten. Für alle angebotenen Ersatzmaterialien sind Eignungsnachweise mit dem Angebot vorzulegen.
 - Einschränkungen der Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Zeitvertrag
Entsorgung von Rechengut aus der Kläranlage Dresden-Kaditz

Eigenerklärungen zur Eignung

Bewerber/Bieter	
Straße	
PLZ Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Fax	
E-Mail	
Internetseite	

Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifizierungsverzeichnis eingetragen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja, unter Nummer		

Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Jahr	Umsatz in EUR
2021	
2022	
2023	

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich /Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Falls mein Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise aus den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren, mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

- Ansprechpartner
- Art der ausgeführten Leistung
- Auftragswert
- Ausführungszeitraum
- Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer
- Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer).

Die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahren **jahresdurchschnittlichen beschäftigten Arbeitskräfte** mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

	Anzahl Gewerbliche Arbeitskräfte	Anzahl Leitungspersonal
1. Jahr		
2. Jahr		
3. Jahr		

Eintragung in das **Berufsregister** ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister unter der Nummer
 beim Amtsgericht

Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet

Ich gehöre/Wir gehören zu

- Handwerk
- Industrie
- Handel
- Versorgungsunternehmen
- Sonstigem

Falls mein/ unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir auf Verlangen der Vergabestelle zur Bestätigung meiner/ unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung,
 Handelsregisterauszug,
 Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB

	Eine rechtskräftige Verurteilung oder eine rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen:	liegt nicht vor	liegt vor
§ 123 (1) Nr. 1	§ 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 2	§ 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nummer 2 StGB zu begehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 3	§ 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 4	§ 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 5	§ 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 6	§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 7	§ 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 8	§§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (ausländische und internationale Bedienstete)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 9	Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung Internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (1) Nr. 10	§§ 232 und 233 StGB (Menschenhandel) oder § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 123 (4) Nr. 1	Das Unternehmen hat seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 124 GWB

	Fakulative Ausschlussgründe	liegt nicht vor	liegt vor
§ 124 (1) Nr. 1	Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge wurde gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 124 (1) Nr. 2	Das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens wurde ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt. Das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 124 (1) Nr. 3	Das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Fakulative Ausschlussgründe	liegt <u>nicht</u> vor	liegt vor
§ 124 (1) Nr. 4	Das Unternehmen hat Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 124 (1) Nr. 7	Das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt. Dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 124 (1) Nr. 8	Das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 124 (1) Nr. 9	Das Unternehmen a) hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen. b) Hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte. c) Hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bin/Wir sind Mitglied
 der **Berufsgenossenschaft**
unter der Nummer

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweiligen Bestätigungen der Eigenerklärung innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
-pauschal für Personen- und Sachschäden 1.500.000 €
-für Vermögensschäden 500.000 €
abgeschlossen habe/haben.
Eine aktuelle Deckungsbestätigung des Versicherers bzw. ein Nachweis, dass der Prämienangleich erfolgt ist, ist auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Sonstige Nachweise

- Durch den Bieter ist die vorgesehene Entsorgung ausführlich, getrennt nach Entsorgungsanlagen, in einem **Entsorgungskonzept** darzustellen. Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten gefordert:
1) Beschreibung der Entsorgung (Art der Entsorgung, Entsorgungsort/Entsorgungsanlage, Entsorgungskapazitäten)
2) Darstellung der vorgesehenen Transportsysteme/Transportfahrzeuge (Arten und Kapazitäten)
3) für die Verwertung erforderliche stoffliche Anforderung (Schadstoffgehalt) in Abhängigkeit vom jeweiligen Verwertungsweg
4) für die Verwertungsanlagen notwendige behördliche Genehmigungen (Zulassung nach Abfallschlüssel-Nr., Durchsatzmengen/Durchsatzkapazitäten, Gültigkeit der Genehmigungen bis mindestens Dezember 2026) sind mit dem Angebot vorzulegen
5) bestehende Verträge mit Unterauftragnehmern bzw. verbindliche Absichtserklärungen (wenn Behandlungs-/Entsorgungsanlagen vom AN nicht selbst betrieben werden)
6) Prozentuale Aufschlüsselung der vorgesehenen Verteilung auf die Entsorgungsanlage
7) Nachweis der Absatzsicherheit für Klärschlammprodukte (z.B. Klärschlammkomposte)
8) Nur bei Verbringung in ein anderes EU-Land: Darstellung des Ablaufes zur Notifizierung der zu verbringenden Abfälle
- **Nachweis des Transportunternehmens** über eine Transportgenehmigung nach TgV, oder eine Transportanzeige nach § 53 KrWG, oder eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG oder einer Genehmigung zum Transport von diesen Abfällen im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV

Zeitvertrag Entsorgung von Rechengut aus der Kläranlage Dresden-Kaditz

**Eigenerklärung
zur Umsetzung von Artikel 5k¹ⁱ Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des
Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates
vom 21. Juli 2022**

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Mit der Abgabe des Angebotes gilt diese Erklärung als vom Bieter unterschrieben.

Bei einer Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bietergemeinschaft als von jedem Mitglied unterschrieben:

Name der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

¹¹ Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt – , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“